

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Gemeinde Clausen**  
**vom 10.12.2019**

Der Gemeinderat Clausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) – zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) – und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 175) – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 – in seinen Sitzungen am 23.09.2019 und 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

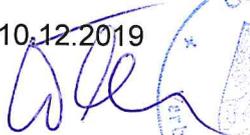
**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

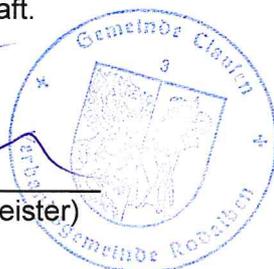
- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07.12.2015 außer Kraft.

Clausen, 10.12.2019

  
\_\_\_\_\_  
(Wadle, Ortsbürgermeister)



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Clausen vom 10.12.2019

Bezeichnung der Gebühr	Gebühr in €
<b>I. Reihengrabstätten</b>	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene:	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	275,00
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	374,00
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	253,00
<b>II. Wahlgrabstätten</b>	
1. <b>Verleihung</b> des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung:	
a) an einer Einzelgrabstätte	550,00
b) an einer Doppelgrabstätte	1100,00
c) an jeder weiteren Grabstätte	550,00
2. <b>Verlängerung</b> des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für:	
a) eine Einzelgrabstätte	18,50
b) einer Doppelgrabstätte	37,00
c) jede weitere Grabstätte	18,50
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
3. Für die <b>Wiederverleihung</b> des Nutzungsrechts nach Ablauf der 1. Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.	
<b>4. Urnenwahlgrabstätten</b>	
a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	396,00
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr	13,50
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
c) Für die <b>Wiederverleihung</b> des Nutzungsrechts nach Ablauf der 1. Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.	
<b>5. Wiesengrabstätten</b>	
a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wiesengrabstätte für <b>Erdbestattungen</b>	700,00
aa) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr	23,50
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
b) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wiesen- oder Baumgrabstätte für <b>Urnenbeisetzungen</b>	600,00
ba) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr.	20,00
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	

<b>III. Ausheben und Schließen der Gräber</b>	
1. <b>Reihengräber</b> für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	303,00
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	440,00
2. <b>Wahlgräber/Tiefgräber</b>	
a) Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgrab für <b>normalen Grabaushub</b>	440,00
b) Einzel-, Doppel oder Mehrfachgrab für Tiefgrab	523,00
3. <b>Urnenbeisetzungen</b>	242,00
4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntag und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von:	50%
<b>IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen</b>	
1. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit	
aa) bis zu 15 Jahren (bis 5 Jahre nicht gestattet, Ausnahmen auf Anordnung von Gerichten)	281,00
ab) von mehr als 15 Jahre	281,00
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an bei einer Liegezeit	
ba) bis zu 5 Jahren (grundsätzlich nicht gestattet, nur auf Anordnung der Gerichte)	572,00
bb) von 5 bis zu 20 Jahren	451,00
bc) von mehr als 20 Jahren	385,00
Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 5 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Fall ist Gebühr nach Buchstabe aa) bzw. ba) zu berechnen.	
c) Für das Ausgraben von Aschen	176,00
2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um	50%
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.	
<b>V. Benutzung der Leichenhalle</b>	
1. Benutzung der Aussegnungshalle für die Trauerfeier	110,00
2. Aufbewahrung einer Leiche mit Zelle bis zu 4 Tagen (mit Trauerfeier)	253,00
3. Aufbewahrung einer Leiche mit Zelle bis zu 4 Tagen (ohne Trauerfeier)	143,00
für jeden weiteren Tag	36,00
4. Aufbewahrung einer Urne pro Tag	11,00
<b>VI. Verlegen von Grabschrittplatten</b>	
1. Gebühr für das Verlegen von Grabschrittplatten (pauschal)	132,00
<b>VII. Einebnung von Grabstätten</b>	
1. Die Einebnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand (Stundenlohn)	
2. Material, Geräte, Entsorgung (pauschal)	27,50